



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2024
COM(2024) 275 final

2024/0226 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2024/001
BE/Match-Smatch)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹niedergelegt.
2. Am 3. Juni 2024 stellte Belgien den Antrag EGF/2024/001 BE/Match-Smatch auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Supermärkten von Match-Smatch (Match SA. und Profi SA.) in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2024/001 BE/Match-Smatch
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Province Hainaut (BE32), Province Liège (BE33), Province Namur(BE35).
Datum der Einreichung des Antrags	3. Juni 2024
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	3. Juni 2024
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	17. Juni 2024
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	8. Juli 2024
Frist für den Abschluss der Bewertung	17. September 2024
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Match-Smatch
Anzahl der betroffenen Unternehmen	1
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen))
Bezugszeitraum (vier Monate):	11. Dezember 2023 bis 11. April 2024

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	444
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	69
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	513
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	513
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	365
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	3 009 752
Mittel für die Durchführung des EGF ⁴ (EUR)	121 500
Gesamtmittelausstattung (EUR)	3 131 252
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	2 661 564

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2024/001 BE/Match-Smatch am 3. Juni 2024 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte die belgischen Behörden am 17. Juni 2024 um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 17. September 2024 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 513 Entlassungen bei Match-Smatch⁴. Dieses Unternehmen ist im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) tätig. Die Entlassungen erfolgen hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Province Hainaut (BE32), Province Liège (BE33) und Province Namur (BE35).

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 11. Dezember 2023 bis zum 11. April 2024.
8. Im Bezugszeitraum wurden bei Match-Smatch 444 Personen entlassen.

⁴ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 69 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Ende des Bezugszeitraums von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 513 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

12. Match-Smatch befand sich seit mehreren Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Im Jahr 2019 führte eine erste Umstrukturierung zur Schließung von 15 Filialen und zu 140 Entlassungen. 2020 bewirkte die COVID-19-Pandemie aufgrund der Einstellung der Aktivitäten des Gastgewerbes, des Ansturms auf Lebensmittel usw. sowohl bei Match-Smatch als auch im Lebensmitteleinzelhandel allgemein einen starken Umsatzzuwachs. Unter diesen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen konnte Match-Smatch ein positives Nettoergebnis von 3,6 Mio. EUR erzielen. Mit der Normalisierung der Gesundheitslage meldete Match-Smatch im Jahr 2021 jedoch erneut Verluste in Höhe von 11,9 Mio. EUR⁵.
13. Im Januar 2022 wurde ein Aktionsplan auf den Weg gebracht, um Verluste einzudämmen und das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens wiederherzustellen. Allerdings war der Lebensmittelhandel stark von Energiekrise und Inflationsdruck betroffen. Dies führte zum Scheitern des Aktionsplans, wobei der Bruttobetriebswert 2022 einen historischen Verlust von 36,5 Mio. EUR verzeichnete und neun Filialen geschlossen werden mussten.
14. Insgesamt verzeichnete der belgische Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2023 einen erheblichen Rückgang der Verkaufsmengen. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die Zunahme des Einkaufs in Grenzgebieten und im Internet zurückzuführen. Nach Angaben des belgischen Verbands für Handel und Dienstleistungen Comeos sind die Einkäufe im französischen Grenzgebiet im ersten Quartal 2023 gegenüber dem ersten Quartal 2022 um fast 70 % gestiegen⁶.

⁵ Betriebsrat vom 22. September 2023.

⁶ [Mémorandum électoral 2024](#) (Neue Trends bei Handel und Dienstleistungen und ein schwieriger wirtschaftlicher Kontext).

15. Um weitere Verluste zu verhindern, nahm Match-Smatch das Angebot der Colruyt-Gruppe an, 57 der 84 Filialen zu erwerben und auch das Personal der Filialen (1069 Personen) zu übernehmen. Acht weitere Filialen wurden von Carrefour, Delhaize, Intermarché und Delfood übernommen.
16. Die 339 Beschäftigten der 19 Filialen, für die kein Käufer gefunden werden konnte, sowie die 174 Beschäftigten des Hauptsitzes von Match-Smatch waren Gegenstand eines Massenentlassungsverfahrens.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

17. Die Entlassungen bei Match-Smatch betreffen ganz Belgien. Die Entlassungen wirken sich in den Regionen jedoch unterschiedlich aus, was an den Unterschieden zwischen dem flämischen und dem wallonischen Arbeitsmarkt liegt und an dem Umstand, dass mehr als 70 % der Entlassungen Wallonien betreffen.
18. Im Jahr 2023 lag die Arbeitslosenquote für ganz Belgien bei 5,5 % und damit auf dem Niveau von 2022. Auf regionaler Ebene stieg die Arbeitslosigkeit in Flandern von 3,2 % auf 3,4 %, während sie in Wallonien von 8,4 % auf 8,2 % zurückging. Die regionale Differenz bei der Arbeitslosenquote von etwa fünf Prozentpunkten bleibt jedoch bestehen⁷.
19. Im letzten Quartal 2023 lag die Beschäftigungsquote in Flandern bei 77,0 %⁸ und damit 1,5 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt (75,5 %⁹), während die Beschäftigungsquote in Wallonien (66,7 %) 10,3 Prozentpunkte niedriger war als in Flandern und etwa neun Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt lag¹⁰.
20. Für ältere Arbeitskräfte sind die Beschäftigungshürden höher. Im letzten Quartal 2023 war auf nationaler Ebene eine Differenz von 18,3 Prozentpunkten zwischen der Beschäftigungsquote für die Altersgruppe 20-54 (76,8 %) und der Beschäftigungsquote für die Altersgruppe 55+ (58,5 %) zu verzeichnen¹¹. Auf dem wallonischen Arbeitsmarkt waren im März 2024 25 % aller registrierten Arbeitsuchenden 50 Jahre und älter¹². Etwa die Hälfte der von Match-Smatch entlassenen Arbeitskräfte (46 %) ist 50 Jahre oder älter.
21. Die Belegschaft von Match-Smatch besteht im Wesentlichen aus Personen, die an der Kasse oder im Lager tätig sind. Die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Wirtschaftskrise hat die Nachfrage nach mehr qualifizierten Arbeitskräften auf dem belgischen Arbeitsmarkt beschleunigt¹³; dadurch ist für die ehemaligen Match-Smatch-Beschäftigte die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt schwieriger geworden.
22. Belgien hat nur zur Unterstützung ehemaliger Match-Smatch-Arbeitskräfte in Wallonien eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt. Nach Auffassung der flämischen Regionalbehörden ist es angesichts der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt nicht erforderlich, die Unterstützung für ehemalige Match-Smatch-Beschäftigte in Flandern mit einer EU-Kofinanzierung aus dem EGF aufzustocken.

⁷ Statbel. [Beschäftigung und Arbeitslosigkeit \(13.6.2024\)](#).

⁸ Statbel. [Beschäftigung und Arbeitslosigkeit \(13.6.2024\)](#).

⁹ Eurostat. [EU-Arbeitsmarkt – vierteljährliche Statistiken](#).

¹⁰ Statbel. [Beschäftigung und Arbeitslosigkeit \(13.6.2024\). Zahlen](#).

¹¹ Statbel. [Beschäftigung und Arbeitslosigkeit \(13.6.2024\). Zahlen](#).

¹² Le Forem, « Emploi du temps. Photo locale de la demande d'emploi ». Mai 2024.

¹³ Bodart, V. & B. Van der Linden (2022), Crise du COVID-19. Rebond économique et difficultés de recrutement en Belgique. Regards économiques 168, UCLouvain.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

23. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen¹⁴ enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
24. Match-Smatch hielt sich an die belgischen Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen, wonach ein obligatorisches Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte festgelegt ist. Das Verfahren ermöglicht die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes. Ferner sollen die Auswirkungen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch ergänzende Sozialmaßnahmen, wie Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung oder Umschulung entlassener Arbeitskräfte, abgeschwächt werden. Im Rahmen der Verhandlung wurde ein Sonderbudget von 533 500 EUR zugesagt, mit dem die Umschulungskosten gedeckt werden sollen.
25. Belgien hat angegeben, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften¹⁵ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst (*cellule pour l'emploi*) einzurichten¹⁶, der Arbeitskräfte, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind).
26. Gemäß wallonischem Regionalrecht¹⁷ werden entlassene Arbeitskräfte auf Antrag ihrer Vertretungsorganisationen mit einem Wiedereingliederungsdienst (*cellule de reconversion*)¹⁸ von Forem, der regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltung und Berufsbildungsstelle, speziell unterstützt. Der Wiedereingliederungsdienst ist weder für den Arbeitgeber noch für Forem verpflichtend. Die Durchführung der aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen wird von einem solchen Wiedereingliederungsdienst verwaltet.
27. Belgien teilte mit, dass der Wiedereingliederungsdienst am 1. Januar 2024 kurz nach den ersten Entlassungen eingerichtet wurde.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

28. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
29. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen Mitteln der Union oder der Mitgliedstaaten gefördert werden (siehe Outplacement-Dienste in Nummer 25).

¹⁴ [Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen](#)

¹⁵ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

¹⁶ [Le Forem. Umstrukturierung: Beschäftigungsdienste.](#)

¹⁷ Wallonisches Regierungsdekret vom 29. Januar 2004, zuletzt geändert durch Dekret vom 30. April 2009.

¹⁸ [Le Forem. Umstrukturierung: Wiedereingliederungsdienste.](#)

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

30. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartnern geschnürt.
31. Um ein solides Paket passgenauer Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitskräfte von Match-Smatch bei deren Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, vorbereiten zu können, kam es am 17. Januar, am 5. Februar und am 19. März 2024 zu Treffen von Forem, den Gewerkschaften (FGTB¹⁹ und CSC²⁰) und anderen Partnern; Ziel war es, den Umschulungsbedarf der Arbeitskräfte besser zu eruieren. Die Berater für Sozialfragen, die die Arbeitskräfte nach der Entlassung betreut haben, wurden ebenfalls konsultiert. Das Ergebnis dieser Treffen ist ein koordiniertes Paket von EGF-Maßnahmen, das mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 im Einklang steht.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

32. Voraussichtlich nehmen 365 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	238	(65,2 %)
	Frauen:	127	(34,8 %)
	Nicht-binär:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	28	(7,7 %)
	30- bis 54-Jährige:	222	(60,8 %)
	Über 54-Jährige:	115	(31,5 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ²¹	110	(30,1 %)
	Sekundarbereich II ²² oder postsekundärer Bereich ²³	192	(52,6 %)
	Tertiärer Bereich ²⁴	63	(17,3 %)

¹⁹ Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund.

²⁰ Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften.

²¹ ISCED-Stufen 0-2.

²² ISCED-Stufe 3.

²³ ISCED-Stufe 4.

²⁴ ISCED-Stufen 5-8.

Vorgeschlagene Maßnahmen

33. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement: Diese Maßnahmen gehen über die Standardtätigkeiten hinaus, mit denen ehemalige Match-Smatch-Arbeitskräfte vom Forem-Beschäftigungsdienst im Namen des entlassenden Unternehmens unterstützt werden. Die obligatorische Laufzeit des Standardangebots wird verlängert und es werden zusätzliche spezifische Dienste wie individuelles Coaching, aktive Stellensuche und Stellenvermittlung angeboten.
- Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung: Die Arbeitskräfte erhalten Zugang zum Standardausbildungsangebot von Forem und seinen Partnern. Darüber hinaus werden nach der Profilerstellung und Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung spezifische, aus dem EGF kofinanzierte Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf der Arbeitskräfte bereitgestellt.
- Unterstützung bei der Unternehmensgründung: Die Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitskräfte, die sich selbstständig machen möchten. Sie umfasst eine Analyse- und Beratungsphase, Sensibilisierungsmaßnahmen zu Unternehmergeist, Informationsveranstaltungen zum Potenzial für Unternehmensgründungen durch territoriale Wirtschaftsanalysen sowie Vernetzung mit relevanten Unternehmen und zertifizierten Beratern im Bereich Unternehmensgründung.
- Zuschuss zur Unternehmensgründung: Wer ein Unternehmen gründet oder sich selbstständig macht, erhält einen Zuschuss von bis zu 15 000 EUR. Der Zuschuss wird in zwei Raten auf der Grundlage von Belegdokumenten gezahlt, die den Beginn und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit belegen.
- Anreize und Beihilfen: (1) **Beihilfen für die Arbeitsuche und Fortbildungsbeihilfen.** Die Arbeitskräfte erhalten 2 EUR für jede Stunde, die sie tatsächlich an einer Fortbildungsmaßnahme oder Aktivität für die Arbeitsuche teilgenommen haben. (2) **Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen.** Arbeitskräfte, die sowohl dem eigens für sie entwickelten Modul für Zugang zu digitaler Autonomie als auch dessen Ergänzungsmodul folgen, erhalten pauschal 700 EUR, sofern sie aktiv teilnehmen und die Schulung abschließen. Mit dem Bonus soll dem Computeranalphabetismus entgegengewirkt werden, indem die Arbeitskräfte ihre IT-Kenntnisse verbessern. (3) **Bonus für die Verbesserung von Sprachkenntnissen.** Arbeitskräfte, die an Sprachkursen teilnehmen, um ihre Niederländisch-, Englisch- oder Deutschkenntnisse im Rahmen einer speziellen Stellensuche zu verbessern, und die so ein höheres Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen, erhalten einen Pauschalbetrag von 700 EUR. Gleicher gilt für Arbeitskräfte, deren Muttersprache nicht Französisch ist und die ihre Französischkenntnisse so verbessern, dass sie ein höheres Niveau erreichen. Der Bonus soll die Entwicklung interdisziplinärer Sprachkenntnisse fördern, um die Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. (4) **Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem.** Arbeitskräfte, die Vollzeitunterricht im Sekundarbereich II

oder im Tertiärbereich oder eine qualifizierende Fortbildung besuchen, erhalten altersunabhängig eine monatliche Beihilfe von 350 EUR. (5) **Beihilfen für die Unternehmensgründung**. Zur Unterstützung der Arbeitskräfte während der Unternehmensgründung wird höchstens zwölf Monate lang²⁵ eine monatliche Beihilfe von 350 EUR gewährt. (6) **Einstellungsanreize**. Unternehmen, die ehemalige Arbeitskräfte von Match-Smatch ab 50 Jahren einstellen, erhalten 10 000 EUR für unbefristete Vollzeitverträge oder befristete Arbeitsverträge von bis zu sechs Monaten, an die sich unbefristete Verträge anschließen.

34. Die oben genannten Schulungen zur Erlangung digitaler Autonomie, die die Forem-Standardkurse zur Entwicklung digitaler Fertigkeiten ergänzen, entsprechen zusammen mit einem Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung den Anforderungen aus Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691. Das für ehemalige Swissport-Arbeitskräfte (EGF/2020/005 BE)²⁶ entwickelte Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung findet nun im Rahmen des aus dem ESF+ finanzierten Forem-Standardschulungsangebots Verwendung. Daher sind im vorliegenden Vorschlag hierfür keine Mittel vorgesehen. Das Modul zur Kreislaufwirtschaft wird durch ein Modul zur Sozialwirtschaft ergänzt, das ebenfalls im Rahmen eines EGF-Falls entwickelt wurde²⁷.
35. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
36. Nach Angaben Belgiens begannen die für den Arbeitgeber verpflichtenden 30/60 Stunden Outplacement-Dienste unverzüglich nach den Entlassungen. Der aus dem EGF kofinanzierte Wiedereingliederungsdienst übernahm ohne zeitliche Verzögerung, sobald die rechtliche Verpflichtung erfüllt war.
37. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

38. Die Gesamtkosten werden auf insgesamt 3 131 252 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 3 009 752 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 121 500 EUR veranschlagt werden.
39. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 2 661 564 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
40. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der Region Wallonien gestellt wird.

²⁵ 18 Monate, wenn eine vollständige Prüfung durchgeführt wird.

²⁶ COM(2021) 212.

²⁷ EGF/2022/002 BE/TNT. COM(2023) 69.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ²⁸	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ²⁹
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement <i>(Reconversion: accompagnement/orientation/mobilisation)</i>	365	5 279	1 926 807
Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung (<i>Formation</i>)	150	208	31 200
Unterstützung bei der Unternehmensgründung <i>(Dispositif d'accompagnement à l'entrepreneuriat)</i>	45	3 594	161 727
Zuschuss zur Unternehmensgründung <i>(Bourse de lancement)</i>	12	10 000	120 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–	–	2 239 734 (74,42 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Anreize und Beihilfen <i>(Allocation de recherche d'emploi et de formation, prime numérique, prime langue, allocation de reprise d'études, allocation d'entrepreneuriat et subvention 50+)</i>	365	2 110	770 018
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–	–	770 018 (25,58 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–	–	78 400
2. Verwaltung	–	–	13 000
3. Information und Werbung	–	–	5 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	–	–	25 100
Zwischensumme (c): Anteil an den Gesamtkosten in Prozent:	–	–	121 500 (3,88 %)

²⁸ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

²⁹ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Gesamtkosten (a + b + c):	–	3 131 252
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–	2 661 564

41. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Belgien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.
42. Belgien bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

43. Belgien leitete am 1. Januar 2024 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. Januar 2024 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
44. Belgien entstanden ab dem 22. September 2023 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 22. September 2023 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

45. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den ESF+ verwalten und kontrollieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

46. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

47. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³⁰ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung³¹ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
48. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 2 661 564 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
49. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen³².

Verwandte Rechtsakte

50. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 2 661 564 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
51. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³³ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssmittel zustimmen.

³⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

³¹ ABl. L 2024/765, 29.2.2024, S. 4.

³² ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2024/001 BE/Match-Smatch)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013³⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³⁵, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³⁶ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765³⁷ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 3. Juni 2024 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Match-Smatch (Match SA. und Profi SA.) in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

³⁴ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

³⁵ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

³⁷ ABl. L 2024/765, 29.2.2024, S. 4.

Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat³⁸, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 661 564 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2024 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 661 564 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]***

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

³⁸

COM(2024) 275.

*

Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.